

Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde

(Ausschusszuständigkeitsordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund des § 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr.38]) in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2024 folgende Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde beschlossen:

Erster Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Ziele der Zuständigkeitsordnung

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die fachbezogene Zuordnung aller die Gemeindevertretung betreffenden Angelegenheiten auf die gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf gebildeten ständigen Fachausschüsse.
- (2) Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen der gebildeten Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.
- (3) Die gebildeten Ausschüsse nach Absatz 1 befassen sich mit den ihrem Aufgabenbereich zugehörigen Beratungsthemen entsprechend den §§ 4 - 7. Die Ausschüsse können innerhalb ihres Aufgabenbereiches der Gemeindevertretung Beschlussempfehlungen unterbreiten.

§ 2

Vorrangbestimmung

Die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde gehen dieser Zuständigkeitsordnung vor.

§ 3

Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse

- (1) Jedes Beratungsthema wird grundsätzlich unter Beachtung von Absatz 2 nur in einem Fachausschuss behandelt.
- (2) Berührt das Beratungsthema mehrere in dieser Zuständigkeitsordnung genannte Ausschüsse, so wird es von dem Fachausschuss behandelt, in dessen Aufgabenbereich der Schwerpunkt des Beratungsthemas liegt (federführender Fachausschuss). Auch ein anderer Ausschuss kann sich mit dem Beratungsthema beschäftigen, allerdings nur im Hinblick auf seine spezifische Aufgabenstellung (begleitender Fachausschuss). Der federführende Fachausschuss nimmt das Beratungsergebnis des begleitenden Fachausschusses zur Kenntnis.
- (3) Sollten mehrere Ausschüsse die Behandlung des Beratungsthemas beanspruchen, entscheidet der Hauptausschuss, welcher der federführende und welcher der begleitende Fachausschuss ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Regionalausschuss ZEWS (REGIO).

Zweiter Abschnitt

Ständige Ausschüsse und deren Aufgabenbereiche

§ 4

Ortsentwicklungsausschuss (OEA)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Ortsgestaltung und Bauen.

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- Beratung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, sofern sie ortsplanerische Belange betreffen;
- konzeptionelle Themen in der Ortsentwicklung und -gestaltung
- Erlass, Änderung und Aufhebung sowie Befreiungen von den Festsetzungen (städtebaulich bedeutend) von Bauleitplänen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne)
- Beratung über Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung
- Beratung zu Stellungnahmen zur Landes-, Regional- und Kreisplanung
- Kommunale Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau von städtebaulicher Bedeutung (Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Spielplätze, gemeindeeigene Grundstücke)
- Investitionsplanung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung
- Angelegenheiten der gemeindeeigenen Grünflächen
- konzeptionelle Themen zum Straßenbaumerhalt und -entwicklung
- Beratung des Haushaltplans im Aufgabengebiet

§ 5

Wirtschafts-, Umwelt-, Flughafen und Ordnungsausschuss (WUFO)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen der gemeindlichen Wirtschaftsangelegenheiten, des Umwelt- und Klimaschutzes, der Flughafenangelegenheiten sowie Ordnung, Sicherheit, Gewerbe, Verkehr und Umweltbelange.

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- Beratung von Satzungen sowie von ordnungsbehördlichen Verordnungen
- Konzeptionelle Themen zum Schutz von Umwelt, Klima und Natur
- Angelegenheiten der Verkehrsplanung und -lenkung soweit gemeindliche Belange berührt sind
- Arbeit des Umwelt- und Klimaschutzbeirats
- Mitberatungsrecht bei Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Bauleitplanung

- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) und seinen Auswirkungen, soweit gemeindliche Belange berührt sind
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen
- Lärmschutz- und Lärmbekämpfungsmaßnahmen, soweit gemeindliche Belange berührt sind
- Angelegenheiten der wirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung Eichwaldes sowie Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Tourismusangelegenheiten
- Beratung des Haushaltsplans im Aufgabengebiet

§ 6

Kultur- und Sozialausschuss (KSA)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur sowie Senioren, Jugend, Sport und Vereine.

Zum fachlichen Verantwortungsbereich gehören:

- Beratung von Satzungen
- Angelegenheiten sozial schwacher Menschen sowie sozialer Randgruppen
- Hilfen für ältere und behinderte Menschen
- Schulträgerschaft Grundschule
- Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung nach KitaG
- Förderung von Kultur und Sport
- Arbeit des Kulturbeirats
- Arbeit des Seniorenbeirats
- Arbeit des Familienbeirats
- Angelegenheiten der Kinder – und Jugendarbeit
- Vereinsförderung
- Beratung des Haushaltsplans im Aufgabengebiet

§ 7

Regionalausschuss ZEWS (REGIO)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie Auswirkungen auf die

interkommunale Kooperation haben oder haben können bzw. ein entsprechender Abstimmungsbedarf mit den Nachbargemeinden Zeuthen, Schulzendorf und Wildau besteht.

Dritter Abschnitt

Zeitweilige Ausschüsse

§ 8

Zeitweilige Ausschüsse

Im Bedarfsfall kann die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte zeitweilige Ausschüsse bilden.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ausschusszuständigkeitsordnung tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschusszuständigkeitsordnung vom 9. Oktober 2019 außer Kraft.

Eichwalde, 02.10.2024

Jörg Jenoch
Bürgermeister

